

Schrifttum

Jürgen Tuschke (Hrsg.), **Max Alsberg**, 2. Aufl. (Schriftenreihe Deutsche Strafverteidiger e.V., Bd. 40), Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2013, 719 S., geb. EUR 179,-.

Der Herausgeber vertraut darauf, dass schon der Name allein »zündet«. Und bei den »älteren« Strafverteidigern, zumindest denjenigen, die einmal einen Blick (der dann meist ein längerer wurde) in den »Alsberg/Nüse/Meyer, Der Beweisanzug im Strafprozeß, 5. Aufl. 1983« geworfen hatten, sollte das der Fall gewesen sein, denn dieser Mann, der, am 16.10.1877 in Bonn als Sohn eines Kaufmanns geboren, am 11.9.1933, nach Verhängung des Berufsverbots für jüdische Juristen, seinem Leben in Samaden (Schweiz) ein Ende gesetzt hatte, gilt bis heute nicht nur als der »gesuchteste Verteidiger der Hauptstadt« Berlin (so Rieß, in diesem Band, 44), der »seine Praxis zu einer der führenden, nicht nur in Berlin, sondern reichsweit« machte (Tuschke, 15), sondern »als Begründer einer unabhängigen Strafverteidigung ... als der Prototyp eines Strafverteidigers, der beharrlich auf der Einhaltung der Rechtsregelung besteht, die der Staat sich selbst bei der Verwirklichung des staatlichen Strafanspruchs gesetzt hat« (24, aus der Einleitung zur 1. Aufl. 1992). Im, wie Tuschke vermutet, wohl ersten Artikel zu Alsbergs Gedanken nach 1945 erinnerte Claus Seibert 1966 an diesen großen Juristen, der auch ein bedeutender Wissenschaftler war und nicht nur das (NJW 1966, 95). »Die jüngere Generation weiß nichts mehr von ihm«, schrieb Seibert seinerzeit, was wohl für die Studentinnen und Studenten auch heute noch »in der Breite« zutreffen wird. Um dieses Defizit unter den jungen Anwälten und Anwältinnen, die der Strafverteidigung huldigen, zu beheben, bemüht sich der Deutsche Strafverteidiger e.V., auch und gerade durch Publikationen wie diese.

Was findet man nun aber in diesem, so lakonisch »Max Alsberg« genannten voluminösen Werk? Erste Antwort: Weit mehr als man vermutet. Zunächst die je zwei Vorworte zu den Auflagen von 1991/92 (Greeven, Tuschke) und 2013 (Rößkamp und Schoop, Tuschke). Sodann in einem Abschnitt »Annäherungen an Max Alsberg« 13 kurze und längere Beiträge (35–186; der längste ist ein 51 Seiten langer Auszug aus einer Biografie über Alsberg von Curt Riess, 1965, hier 39–60), daneben Nachrufe und Würdigungen von Sarstedt, Jungfer, Kracht, Spendel und Ignor; ferner Würdigungen eines von Alsberg geschriebenen Theaterstücks durch Prick und Siódmak sowie einen sehr instruktiven Beitrag Martin Schumachers zu Alsbergs Bibliothek (und nicht nur zu ihr), die aufgrund ihres Anwachsens einen Anbau erforderlich machte (178 f.). Eingeleitet wird dieser Abschnitt von einer Beschreibung der Atmosphäre von Moabit, einer der Bühnen, auf denen der Forensiker in Alsberg so häufig brillierte (von dem Gerichtsreporter Paul Schliesinger, 35, 717). Es folgt (so Tuschke, 189–191, 189 in einer Vorbemerkung) »ein einzigartiges Selbstzeugnis Max Alsbergs«, das einen Blick in sein strategisches Denken ermöglichte und seine Sprachgewalt zeige, nämlich seine »Erklärung (in Sachen Glade)« – vom 10.10.1931 (192–273) und eine Anlage 16 aus dem im Übrigen nicht aufgenommenen Anlagen, 274–279 – Bericht seines Assistenten Dr. W. Friedrich im Stinnes-Prozess; Hugo Stinnes jun. hatte Alsberg für die Verteidigung im Kriegsanzuleihen-Prozess [1929] zwei Mio. Reichsmark Honorar zugesagt, heute in etwa acht Mio. Euro, so Tuschke, 15). Ein Abschnitt »Ausgewählte Schriften« (283–596) schließt hieran an, sodann eine »Dokumentation«, nämlich Verzeichnisse der Schriften und der Prozesse von Max Alsberg als Verteidiger (656–713) sowie ausgewählte Litera-

tur über ihn (714–715). Eine Danksagung (716), die auch zeigt, wie vielen Anwaltskollegen die Förderung des Projekts ein großes Anliegen war, ein Quellennachweis (717–718) sowie ein Verzeichnis der Autoren beschließen das Werk (719); zu letzterem sei nur vermerkt, dass Günter Spendel zwar in Freiburg i. Br. studiert hat (dazu Spendel, Jugend in einer Diktatur. Erinnerungen eines Zeitzeugen 1933–1945 [1998], 35 ff.), nach Habilitation und Privatdozentzeit in Frankfurt am Main aber als Ordinarius für Strafrecht, Strafrechtsrecht und Rechtsphilosophie bis zu seiner Emeritierung an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg gewirkt hat.

Was aus dem opulenten Sammelband, zu dem so viele des Schreibens Mächtige beigetragen haben, soll den Lesern »besonders« ans Herz gelegt sein? Sicher, schon weil es der einzige namentlich gekennzeichnete Nachruf ist, der von Max Hachenburg in der DJZ 1933, 1267 (hier 94; Zitate ohne Kennzeichnung stammen immer aus dem hier besprochenen Buch), aber auch der eines Anonymus in der NZZ vom 14.9.1933 (91 mit Fn 1). Spendel erwähnt zwei weitere anonyme Nachrufe (in der Frankfurter Zeitung vom 13.9. und in dem »Stadtviertelblättern« [so Sarstedt, 111] Grunewald-Echo vom 17.9.1933). Er hält es für »beschämend, daß es, soweit ersichtlich, kein Strafrechtler für nötig befunden hat, dem verdienstvollen Kollegen in einer Fachzeitschrift einen Nachruf zu widmen« (141 Fn 1). Eine, wahrscheinlich die wichtigste, Erklärung hat Wolfgang Koepfen in einem Interview in der SZ am 10.5.1983 (Nr. 107, 12; Anlass: 50 Jahre Bücherverbrennung) wie folgt formuliert: »Goethe nicht, aber deutsche Professoren haben Neigung, vor der Macht in die Knie zu gehen. 1933 sahen sie den Weltgeist in braunen Hosen« (siehe auch 111). Wie bei ihm zu erwarten, knapp und sehr verdichtet die eindrucksvolle Erinnerung Claus Seiberts an Alsberg von 1966 (95 f.), ferner – selbstverständlich – der Festvortrag anlässlich der 1. Alsberg-Tagung des Deutsche Strafverteidiger e.V., gemeinsam veranstaltet mit dem Deutschen Richterbund, am 13.7.1997, eine veritable Hommage, gehalten von Werner Sarstedt (97–111): »Daß Sie bei Beginn Ihrer ersten Tagung dieses Ihres großen Kollegen gedenken, gereicht Ihnen zur Ehre«, beendete er seine Rede »Zur Erinnerung an Max Alsberg«.

Wie schwer die Auswahl aus den Schriften Alsbergs gefallen sein muss, wird augenfällig, wirft man einen Blick in das Schriftenverzeichnis: Viel zu Vielem. Weit über zehn Monografien, zwei davon in drei Auflagen, das »Kriegswucherstrafrecht« (nach 1918 unter dem Titel »Preistreibreistrafrecht«; dazu Sarstedt, 98) erreichte gar insgesamt sieben Auflagen, daneben sehr viele Aufsätze (ab 1903), Gutachten, Rezensionen und Buchbesprechungen, Vorträge, Diskussionsbeiträge, zwei Theaterstücke und eine Fülle von »über 500 Urteilsanmerkungen« (613; zu dieser Publikationsform Alsbergs und dem, was speziell er damit bewirkte, vgl. Sarstedt, 98, 99). Aufgenommen wurden jedenfalls besonders bedeutsame Arbeiten, so »Justizirrtum und Wiederaufnahme« (1913; 283–387), sein Gutachten für den 35. DJZ 1928 in Salzburg (398–436; zu den Hauptzielen einer Strafrechtsreform); »Der Beweisanzug im Strafprozeß – Eine begriffliche Grundlegung« (aus der Festschrift für Ernst Heinitz, 1926; hier 504–529). »Die Philosophie der Verteidigung« (1930; 549–565) und seine letzte, erst 1934 publizierte Arbeit »Das Plaidoyer« (583–596). Dass in diesem Buch nur Beiträge strafprozessualer Natur aufgeführt sind, darf nicht den Eindruck erwecken, Alsberg sei ausschließlich auf dem Gebiet des Straf- und Strafrechtsrechts tätig gewesen. Das ist durchaus nicht der Fall, wenngleich hier der Schwerpunkt lag. So schrieb er auch zur Konkurs- und Vergleichsordnung, zur prozessualen Aufrechnung, zur Haftung des Bankiers für Fahrlässigkeit bei der Empfehlung von Wertpapieren, zur Weiterführung eines Prozesses nach gerichtlichem Vergleich, zu Insichgeschäften des Bankiers, dem Recht des Handlungsgehilfen, aber auch 14 Anmerkungen zu Entscheidungen des RG in Zivilsachen u. a. m.

Ich hoffe, ich kann guten Gewissens an dieser Stelle abbrechen, weil klar geworden sein sollte, was für ein erstaunlicher Mann in diesem Buch und durch es in Erinnerung gerufen und geehrt wird. Mit der Einleitung, die *Spindel* seiner Lebensbeschreibung *Max Asbergs* gegeben hat, soll diese Rezension enden: »Es ist nicht alltäglich, daß ein Mensch in Theorie wie Praxis seines Berufes gleich bewandert, ja hervorragend ist, daß er im Denken und Handeln gleich Bemerkenswertes leistet und so zwischen beidem einen Lebensgleichklang erreicht hat. Eine solche Persönlichkeit war der Jurist *Max Asberg*, Rechtsanwalt und Notar und seit 1931 Honorarprofessor an der Universität Berlin, wohl der größte Strafrechtler der Weimarer Republik und zugleich ein in der Strafrechtswissenschaft angesehener Autor« (141).

Professor Dr. Michael Hettinger, Mainz

Christina Wiener, Kieler Fakultät und »Kieler Schule«. Die Rechtslehrer an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät zu Kiel in der Zeit des Nationalsozialismus und ihre Entnazifizierung. (Kieler Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, N.F.; Bd. 67) Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2013. 388 S., kart. EUR 85,-.

1. In der Einleitung formuliert die *Verfasserin* klar das Ziel ihrer Untersuchung. Es geht »um eine möglichst objektive, vorrangig auf Akten gestützte Darstellung« der Kieler »juristischen Fakultät als Einrichtung der Universität« (28). Die Darstellung beginnt mit dem Ende des Ersten Weltkriegs und schließt mit der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg um 1950. Die Orientierung vorrangig an Akten hat zur Folge, dass »die Veröffentlichungen der »Kieler Schule« nur auszugsweise und vereinzelt herangezogen« werden (28). Diese Festlegung der Untersuchungsziele soll es der *Verf.* ermöglichen, den Kern der bisherigen Darstellung der »Kieler Schule« zu kontrollieren. Die Ausdehnung der Arbeit auf die Nachkriegszeit soll die Gelegenheit bieten, die bisher vernachlässigte Bedeutung der Entnazifizierungsverfahren für die Entwicklung der Kieler juristischen Fakultät zu würdigen (26). Als Programm für die Arbeit ergibt die Einleitung: subtile Darstellung der Organisation der Kieler juristischen Fakultät zwischen 1918 und 1950 bei Verzicht auf eine Beurteilung der Inhalte der juristischen Lehren in Kiel in jener Zeit. Das ist ein spannungsreiches Programm.

2. Die angekündigte objektive Darstellung wird mit vorbildlicher Genauigkeit erreicht. Für die Ordnung der Datenmengen wird ein Rahmen geschaffen: Weimarer Republik – NS-Zeit bis zum Beginn des Zweiten Weltkriegs – Kriegszeit – Zeit von 1945 bis 1950.

Am ersten Zeitabschnitt (31 ff.) wird das Arbeitsverfahren bewährt. Der *Verf.* gelingt es, die Organisation der Kieler Universität und die Personalstruktur der juristischen Fakultät in der Weimarer Zeit plastisch zu schildern. Für die NS-Periode bis zum Beginn des Zweiten Weltkriegs (57 ff.) liefert das Arbeitsverfahren der *Verf.* die präzise Organisationsgeschichte eines politischen Umbruchs in einer juristischen Fakultät. Die weitreichende personelle Umgestaltung der Kieler juristischen Fakultät verfolgt *Wiener* am beruflichen Geschick der entlassenen und der neu berufenen Fakultätsmitglieder. Der folgende Abschnitt konzentriert sich auf die personelle und organisatorische Entwicklung der Kieler juristischen Fakultät nach 1934 bis zum Kriegsbeginn. Der Text verfolgt den Ausbau und den Abbau der Umgestaltung nach 1934 bis zum »Ende« (123) der »Kieler Schule« 1937/38. Eingebaut in diese Untersuchung ist eine Information über die »Inhalte der »Kieler Schule« (105 ff.). Folgerichtig beschränkt sich diese Information auf ein Referat über den Inhalt der Haupttexte der »Kieler Schule«, enthält sich einer Bewertung. Es wird registriert, dass der Gemeinschaftsgedanke, die Beschränkung subjektiver Rechte, die Volkszugehörigkeit als Rechtsbegriff, das Verlangen nach konkreter Ordnung und die Straftat als Verletzung einer Pflicht gegen die Gemeinschaft in den Schriften der »Kieler Schule« immer wieder auftauchen. Diese Information ist unerlässlich, um die organisatorischen Maßnahmen im Einzugsbereich der »Kieler Schule« verstehen zu können. Als »Alltag« zeichnet die Arbeit die Organisation und die Arbeitsweise der Kieler juristischen Fakultät vom Verbleiben der »Kieler Schule« bis zum Kriegsbeginn nach (131 ff.). Es entsteht ein facettenreiches, von nationalsozialistischen Regeln beeinflusstes, aber universitätsaltägliches Bild von Rektoratswechseln, Weg- und Neuberufungen und Habilitationsverfahren. Das Kapitel über die »Fakultät im Krieg 1939

bis 1945« (177 ff.) beschreibt, wie sich der Universitätsalltag einer juristischen Fakultät an einem Ort, der durch die Kriegsmarine geprägt ist, parallel zur Entwicklung des Krieges ändert. Der Bericht geht über zu der Zeit 1945 bis 1950. Die großen wirtschaftlichen, organisatorischen und personellen Schwierigkeiten, die einem Wiedergewinnen eines Fakultätsalltags entgegenstehen, werden deutlich gemacht. Besondere Aufmerksamkeit verdient die Rekonstruktion der politisch und juristisch vielschichtigen Verläufe, die einer Wiederinsetzung der früheren Mitglieder der »Kieler Schule« an einer Universität oder der Versetzung in den Ruhestand ermöglichen (230 ff.). Der »Neubeginn bei den Kieler Juristen« (251 ff.) zeigt wieder Alltag. Um 1950 besteht die Fakultät erneut aus Ordinarien und Nichtordinarien. Von den Vertretern der »Kieler Schule« gehört noch *Karl Lorenz* zur Fakultät.

Die Zusammenfassung nimmt die Probleme auf, die die Einleitung benannt hat (291 ff.). Die Probleme werden weiterörtert in einer Mischung aus wiederholender Konzentration der ermittelten Daten und Schlüssen aus den Daten. Die *Verf.* belegt mit dem ausgetretenen Material Zweifel, ob es eine »Kieler Schule« als organisierte universitäre Einheit gegeben hat. Freilich könne als sicher gelten, daß das Ziel der »Kieler Schule« die Umgestaltung des Rechts im nationalsozialistischen Sinne war« (292). Eingeschränkt wird diese Festlegung durch den Hinweis darauf, daß nur die nach 1933 neu besetzten Ordinariate zur »Kieler Schule« zu rechnen seien, nicht das übrige Personal (ao. Professoren, Privatdozenten). Die verbreitete These, die Mitglieder der »Kieler Schule« hätten die Umwälzung nach 1945 unbeschadet überstanden, beschränkt die *Verf.* Alle Beteiligten hätten Jahre warten müssen, ehe sie auf Ordinariate hätten zurückkehren können. Diese zethistorische Tatsache führt *Wiener* am Schluss zu der Anregung, grundsätzlich zu erwägen, ob ein Rechtswissenschaftler überhaupt »für vertretene Lehren zur Rechenschaft« gezogen werden sollte (298).

3. Die Arbeit ist lehrreich. Sie ist ein mustergültiges Beispiel für die gegenwärtig erreichte Professionalität im Bereich der juristischen Zeitgeschichte. Die Entwicklung der Organisation der Kieler Juristenfakultät wird mit einer teilweise neuen, umfangreichen, gut geordneten Quellenmasse beschrieben. Annahmen, die auf unzureichender Quellenbasis beruhen, werden berichtigt. Die Arbeit lehrt auch, dass eine objektive neutrale Wissenschaftlichkeit im Gebiet der juristischen Zeitgeschichte schwierig zu erreichen ist. Das Buch ruht auf einer Aufteilung des Begriffs der neueren juristischen Wissenschaftsgeschichte in: Geschichte der Wissenschaftsorganisation, Geschichte wissenschaftlicher Inhalte ohne Bewertung dieser Inhalte und Geschichte der Wechselwirkung zwischen juristischer Organisation und juristischen Inhalten. Diese Geschichten werden in den quellengestützten Partien der Arbeit für die Kieler Fakultät und die »Kieler Schule« geschrieben. Die Arbeit liefert zugleich einen Beleg dafür, dass das Schreiben jener Geschichten von Bedingungen abhängt, die außerhalb neutraler juristischer Zeitgeschichtsdarstellung gewonnen werden; zugespielt: Wer sich mit der »Kieler Schule« beschäftigt, kann der Bewertung dieser juristischen Richtung nicht entgehen. Durch die Arbeit zieht sich die Meinung, dass die gängige Abwertung der »Kieler Schule« korrigiert werden müsse.

Bereits in der Einleitung legt die *Autorin* fest: »Menschen in einer Diktatur müssen sich arrangieren« (23). Das ist keine rechtshistorische Mitteilung. Das ist eine politische Beobachtung mit einem achselzuckend zustimmenden Unterton. Diese Feststellung hat für die zethistorische Arbeit weitreichende Folgen. Die Inhalte der »Kieler Schule« erscheinen als Teilphänomen der verstehbaren Anpassung in einer Diktatur. Die Meinung zur Unvermeidbarkeit von Anpassung in der Diktatur färbt auch die Darstellung der bürokratischen, universitätsorganisatorischen Entstehung der »Kieler Schule« im Frühjahr 1933. Diese Entstehung erweist sich im Text der *Verf.* als ein in einer Diktatur für Rechtswissenschaftler übliches, freilich den Rechtswissenschaftlern in Kiel nicht unwillkommenes Hinnehmen einer ministeriellen Vorgabe. An dieser Stelle der Arbeit zeigt sich deutlich, dass die *Verf.* ihr Material für geeignet hält, eine Neubewertung der Inhalte der »Kieler Schule« zu